Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/648

29. 05. 91

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1991

hier: Einzelplan 36
Zivile Verteidigung
— Drucksachen 12/100 Anlage, 12/528, 12/530 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu dem gesamten Einzelplan wird ein Sperrvermerk folgenden Inhalts ausgebracht: „Ausgaben bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Haushaltsausschusses und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages."

Bonn, den 29. Mai 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Konzeption der gesamten Zivilen Verteidigung ist angesichts der drastisch veränderten Bedrohungslage dringend überarbeitungsbedürftig, das Konzept insbesondere des Teilbereichs Zivilschutz zudem auch aufgrund der vom Bundesrechnungshof hier festgestellten grundsätzlichen strukturellen Mängel. Nur für diesen Teilbereich hat das federführende Bundesministerium des Innern (BMI) nach langem Zuwarten nun ein Teilkonzept vorgeschlagen, welches allerdings auf der letzten Innenministerkonferenz (IMK) grundsätzlichen Widerspruch durch die Länder gefunden hat. Somit liegt bis heute noch nicht einmal ansatzweise eine zwischen den Beteiligten der Zivilen Verteidigung abgestimmte Grundlage für eine angepaßte Mittelverwendung vor.

Insbesondere ungeklärt sind immer noch die Konsequenzen des Problems, daß der Bund nach der Verfassungslage eigentlich keine Mittel für Zwecke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes verausgaben darf, welcher in die Zuständigkeit der Länder fällt, jedoch der Vorsorgebedarf gegen Kriegsauswirkungen – dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes – realistischerweise zumindest deutlich geringer geworden ist. Der vom

Bund in dieser Situation reklamierte „Doppelnutzen" der eigenen Maßnahmen auch für Friedenszeiten existiert real kaum. Zudem war dieses proklamierte gemeinsame Hilfeleistungssystem von Bund und Ländern für Schäden gleich welcher Ursache angesichts der Verfassungslage stets eine Fiktion, wie die letzte IMK in wünschenswerter Deutlichkeit noch einmal festgestellt hat.

Der hieraus z. B. von den kommunalen Spitzenverbänden gezogenen Folgerung, dieser Bereich müsse zu einer neuen Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 GG zusammengefaßt werden, hat sich die Bundesregierung bisher noch verschlossen.

Um die überfällige Meinungsbildung der Bundesregierung zu beschleunigen, welcher möglicherweise durch ein Sondergutachten des Bundesrechnungshofs Alternativen aufgezeigt werden könnten, muß eine ggf. noch übergangsweise fortzuführende Bundesfinanzierung der überkommenen Strukturen von besonderer parlamentarischer Billigung abhängig gemacht werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333